

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/130/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	06.09.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	04.10.2016

Übertragung von Grundstücken der Gemarkung Helbra an die Verbandsgemeinde (Grundschulstandort)

Beschlussbegründung:

Seit Gründung der Verbandsgemeinde zum 01.01.2010 ist diese zuständig für die Schulträgerschaft der Grundschulstandorte. Seit dem nutzt die Verbandsgemeinde den Grundschulstandort und bezahlt alle laufenden Bewirtschaftungskosten sowie Schönheitsreparaturen, während die Gemeinde Helbra aufgrund der Eigentümerschaft jegliche Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen trägt und gleichzeitig die Abschreibungen im Haushalt erwirtschaften muss.

Für den Grundschulstandort Ahlsdorf, wo die Verbandsgemeinde Eigentümerin ist, sind alle Kosten über die Umlage mitzutragen.

Aufgrund dieser Diskrepanz gab es bereits mehrfach Gespräche zwischen Gemeinden und Verbandsgemeinden und Kommunalaufsicht. In der letzten Zusammenkunft wurde vereinbart, eine entgeltliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen oder das Eigentum zu übertragen, wobei für letzteres die Unterstützung des Landkreises für die Ausreichung von Bedarfszuweisungen in Höhe des Fehlbetrages zugesagt wurde.

Aus diesem Grund wurde im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ein Vorschlag für eine Nutzungsvereinbarung eingebracht und diskutiert. Im Ergebnis kam dann der Vorschlag, doch auch die Eigentumsübertragung zum jetzigen Zeitpunkt ins Auge zu fassen. Sollte es hierfür keine Mehrheit geben, steht dann die Nutzungsvereinbarung als nächster Punkt auf der Tagesordnung.

Gesetzl. Grundlage für die nachträgliche Eigentumsübertragung ist § 92 Abs. 2 KVG LSA, welcher auf die analoge Anwendung des Abs. 1 verweist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Liegenschaften Gemarkung Helbra, Flur 3, Flurstücke 239/1 und 239/2 in Größe von 4620 qm und 2550 qm entsprechend § 92 Abs. 2 KVG LSA unentgeltlich an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zu übertragen.

In den notariellen Vertrag ist aufzunehmen, dass das Eigentum an der Liegenschaft auf Verlangen der Gemeinde Helbra an diese zurück zu übertragen ist, sofern die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen keine **finanziellen Auswirkungen**, also Liquiditätszu- oder -abflüsse.

Auswirkungen entstehen jedoch auf die **Ergebnisrechnung**. Der einmalig zu buchende Abgang aufgrund der Eigentumsübertragung beträgt 448.274,70 EUR (siehe Einzelaufstellung der Anlage 1) und erhöht damit den Fehlbetrag. Jedoch sind in den nachfolgenden Haushaltsjahren keine Abschreibungen für den Grundschulstandort zu buchen, was sich somit ergebnisverbessernd auswirkt. Darüber hinaus belasten keine Erhaltungs- bzw. Investitionsmaßnahmen zukünftige Haushalt, insbesondere anstehende Ausgaben für Lüftungsanlage Sanitärtrakt Turnhalle, Zaun, Verschnitt Bäume, Ausbesserungen von lockeren Fliesen, welche finanziell noch nicht bezifferbar sind, da diese dann von der Verbandsgemeinde zu tragen sind.

Sollte dieser Beschluss gefasst werden, wird ein Antrag auf Bedarfszuweisung gestellt.

Anlagen:

Anlage1

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss